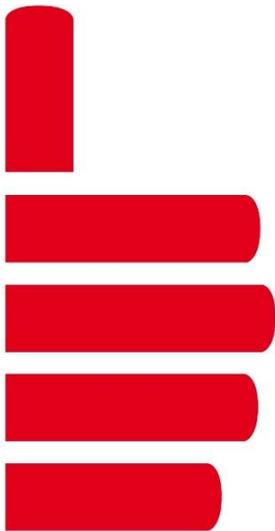


fair-finance 



**Standard Compliance Code  
der fair-finance Gesellschaften**

Version 005  
Stand 07.03.2018

# Inhalt

1	Einleitung .....	4
2	Grundsätze.....	4
3	Geltungsbereich und Adressatenkreis .....	5
4	Gesetzliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Insidergeschäften gem. § 119 Abs. 4 BörseG 2018.....	5
5	Begriffsdefinitionen .....	6
6	Strafrahmen bei Missbrauch von Insiderinformationen und bei Marktmanipulation .....	8
6.1	Gerichtliche Strafbestimmungen .....	8
6.2	Verwaltungsübertretungen .....	10
7	Unterrichtung der Dienstnehmer und sonst für fair-finance tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation .....	11
8	Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen (§ 119 Abs. 4 Z 2 BörseG 2018) .....	12
8.1	Vertraulichkeitsbereiche und vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen .....	12
8.2	Dokumentation des Informationsflusses .....	14
9	Organisatorische Maßnahmen (§ 119 Abs. 4 Z 3 BörseG) .....	15
9.1	Allgemeines.....	15
9.2	Compliance Verantwortlicher .....	15
9.3	Unternehmensgeschäfte und Mitarbeitergeschäfte (Eigengeschäfte).....	17
9.4	Vertraulichkeitshinweis e-mail .....	18
9.5	Sperrlisten .....	18
10	Zusammenarbeit mit Personen, die in einem Naheverhältnis zu fair-finance stehen .....	18
11	Geldwerte Vorteile und Einladungen .....	19
12	Erwerbsverbot gem. § 23 BMSVG.....	20
13	Sicherheitsregeln .....	21
13.1	Datenschutz und Vertraulichkeit .....	21
13.2	Passwortrichtlinie .....	21
13.3	Sicherheit am Arbeitsplatz .....	22
13.4	Datenträger und Papierdokumente.....	22
13.5	Nutzung Internet.....	23
13.6	Nutzung Daten .....	23
13.7	Zutrittsberechtigung .....	23
13.8	Handhabung der Zugangsdaten und gespeicherten Daten im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses .....	23
14	Geldwäschereiprävention und Sorgfaltspflichten .....	24
15	Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten .....	24
16	Whistleblowing .....	25
16.1	Allgemeines.....	25
16.2	Inakzeptables Verhalten .....	26

16.2.1	Meldung eines inakzeptablen Verhaltens .....	26
16.2.1.1	Adressaten der Meldung .....	26
16.2.1.2	Form und Inhalt der Meldung.....	26
16.2.1.3	Einleitung der Untersuchung .....	27
16.2.2	Untersuchung.....	27
16.2.3	Untersuchungsergebnis .....	28
16.3	Schutzmaßnahmen .....	28
16.3.1	Schutz des Hinweisgebers .....	28
16.3.2	Datenschutz und Aufbewahrung von Dokumenten.....	28
17	Meldung von Verstößen und Umsetzung des Compliance Code .....	29
18	Inkrafttreten .....	29

## 1 Einleitung

fair-finance erwartet von allen MitarbeiterInnen, dass sie sich vollumfänglich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, alle maßgeblichen internen Weisungen und Richtlinien sowie die in diesem Compliance Code enthaltenen Werte, Grundsätze und Regeln halten.

Der vorliegende Compliance Code soll als Leitfaden für den Umgang der MitarbeiterInnen untereinander sowie mit Personen außerhalb von fair-finance dienen.

Der Compliance Code stellt keine abschließende Liste von Verhaltensregeln auf. Er befreit den einzelnen nicht von der Verantwortung, sein Handeln nach dem gesunden Menschenverstand und der persönlichen Integrität auszurichten sowie im Umgang mit anderen allgemeine moralische und ethische Standards zu beachten.

## 2 Grundsätze

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jeder einzelnen Mitarbeitervorsorgekasse erfordern geeignete Maßnahmen.

Das Wertpapiergeschäft soll - nicht nur unter dem Einfluss ausländischer Vorbilder und inländischer gesetzlicher Regelungen - geprägt sein von Fairness gegenüber anderen Marktteilnehmern. Die fair-finance Gesellschaften wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit compliance-relevanten Informationen, verhindern, Verstößen vorbeugen und entsprechende Maßnahmen setzen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Die fair-finance Gesellschaften haben als Basis für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere im Bereich der Verwaltung und des Vermögensmanagements der Veranlagungsgemeinschaften der fair-finance Vorsorgekasse AG den gemeinsam entwickelten Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen als Standard Compliance Code eingeführt. Dieser Standard Compliance Code stellt die Grundlage für unternehmensinterne Richtlinien dar und basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), der Richtlinie 2014/57/EU (Marktmissbrauchsrichtlinie), dem Aktiengesetz und dem Börsegesetz. Die unternehmensinternen Richtlinien beschreiben jedenfalls die Vertraulichkeitsbereiche, den Compliance-Verantwortlichen, die Form der MitarbeiterInneninformation sowie den Umgang mit Insiderinformationen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Informationsweitergabe.

### **3 Geltungsbereich und Adressatenkreis**

Vorliegender Compliance Code gilt für den Vorstand, für alle Angestellten von fair-finance sowie für alle anderen bei fair-finance beschäftigten Personen (wie etwa Lehrlinge, Praktikanten, etc.) vom Zeitpunkt ihres Eintritts bei fair-finance bzw. jenem ihrer Bestellung bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. ihrer Funktion. Weiters sind alle Organe und sonst für die fair-finance Gesellschaften tätige Personen, die nach allgemeiner Erfahrung typischerweise compliance-relevante Informationen erlangen können (wie z.B. Berater, externe Fondsmanager, Mitglieder von Beratungs- und Veranlagungsausschüssen, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, etc.) entsprechend zu unterrichten.

Der Vorstand, die Mitarbeiter, Aufsichtsrat und Personen in Vertraulichkeitsbereichen werden durch diesen Compliance Code nachweislich über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformation informiert. Der Compliance Code wird persönlich übergeben und durch Unterschrift bestätigt. Dies gilt auch für Partner, die – wenn auch nur vorübergehend bzw. projektbezogen – Zugang zu Compliance-relevanten Informationen haben (Schaffung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen).

Neue Mitarbeiter erhalten mit dem Dienstvertrag auch den Compliance Code.

Die Mitarbeiter werden im Umgang mit Daten und Informationen geschult. Dies gilt insbesondere für die Aufbewahrung, die Vernichtung und den Umgang mit Speichermedien und Passwörtern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über die Compliance Regeln zu informieren und ebenso zur Einhaltung einzuladen wie Lieferanten oder (temporäre) Geschäftspartner.

Die Gültigkeit des Compliance Codes erstreckt sich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Funktionsdauer oder Geschäftsbeziehung auf alle compliance-relevanten Informationen, die dem Adressatenkreis während des aufrechten Dienstverhältnisses, der Funktionsperiode bzw. Dauer der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangt sind.

### **4 Gesetzliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Insidergeschäften gem. § 119 Abs. 4 BörseG 2018**

§ 119 Abs. 4 BörseG 2018 verpflichtet alle Betrieblichen Vorsorgekassen, folgende Vorsorgemaßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften zu treffen:

- Ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten,
- Interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

## 5 Begriffsdefinitionen

**Marktmissbrauch** ist gemäß des 7. Erwägungsgrundes der VO (EU) Nr. 596/2014 ein Oberbegriff für unrechtmäßige Handlungen an den Finanzmärkten und umfasst Insidergeschäfte oder die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation. Beide Tatbestände beziehen sich auf den Handel von Finanzinstrumenten auf einem geregelten Markt, einem multilateralen oder organisierten Handelssystem und schließen jede andere Handlung oder Maßnahme, unabhängig davon, ob sie auf einem Handelsplatz durchgeführt wird, die sich auf ein solches Finanzinstrument auswirken kann, ein.

Ein **Insidergeschäft** liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.

Als Insidergeschäft gilt auch die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde; ebenso die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

**Insiderinformationen** sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, sind auch Informationen umfasst, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Die Information verliert ihre Eigenschaft als Insiderinformation, sobald die Öffentlichkeit informiert ist.

Die Weitergabe von Insiderinformationen ist zulässig, wenn sie vertraulich erfolgt und zur Erledigung der Arbeit erforderlich ist („need-to-know-Prinzip“). Sofern sie darüber hinaus auch dokumentiert ist, erstreckt sich das Recht zur Weitergabe auch auf Nicht-Vertraulichkeitsbereiche.

Eine **Empfehlung** zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Sollten im Hinblick auf die an den Compliance-Verantwortlichen zu erstattende Meldung Zweifel darüber auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insiderinformation handelt oder nicht, ist die Information wie eine Insiderinformation zu behandeln und an den Compliance-Verantwortlichen zu melden.

**Marktmanipulation** umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- ▮ Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder die ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist.
- ▮ Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflusst oder hierzu geeignet ist.
- ▮ Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.
- ▮ Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

**Primärinsider** ist gem. § 163 Abs 4 BörseG 2018, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,
2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,
3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

**Sekundärinsider** ist eine nicht von der Definition des Primärinsiders erfasste Person, die wissentlich über eine Insiderinformation verfügt oder wissentlich von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat.

## **6 Strafraumen bei Missbrauch von Insiderinformationen und bei Marktmanipulation**

Der österreichische Gesetzgeber hat normiert, dass grundsätzlich bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte eine gerichtliche Strafbarkeit bestehen soll. Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, können Verwaltungssanktionen verhängt werden. Gerichtliche Strafen und Verwaltungssanktionen können nebeneinander bestehen.

### **6.1 Gerichtliche Strafbestimmungen**

#### **§ 163 BörseG 2018 – Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen**

(1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,
2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder
3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,
2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der VO (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches –StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

## **§ 164 BörseG 2018 – Gerichtlich strafbare Marktmanipulation**

(1) Wer unrechtmäßig um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelaufträge erteilt und dadurch

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

## **6.2 Verwaltungsübertretungen**

### **§ 154 BörseG 2018 – Verwaltungsübertretungen natürlicher Personen bzgl. des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation**

Wer ein Insidergeschäft tätigt, eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder wer gegen das Verbot der Marktmanipulation verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in § 154 Abs. 1 Z 1 und 3 BörseG 2018 bezeichneten Tat ist gemäß § 154 Abs. 2 BörseG 2018 der Versuch strafbar.

### **§ 156 BörseG 2018 – Strafbarkeit juristischer Personen**

(1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

1. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen

Gesamtnettumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,  
(...)

## **7 Unterrichtung der Dienstnehmer und sonst für fair-finance tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation**

Gegenstand der Unterrichtung sind die Bestimmungen §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018 über das Verbot des Missbrauchs einer Insiderinformation und das Verbot der Marktmanipulation sowie die Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs und die daraus abgeleiteten organisatorischen Vorkehrungen.

Die Unterrichtung hat eine Auflistung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den Hinweis auf die persönliche verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Verantwortung des einzelnen Dienstnehmers zu enthalten. Die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines Verstoßes können, müssen aber nicht aufgenommen werden.

Die Unterrichtung hat alle Dienstnehmer, die im Zuge ihrer Tätigkeit in den Besitz von Insiderinformationen gelangen können, zu umfassen. Weiters sind alle Organe und sonst für fair-finance tätige Personen, die nach allgemeiner Erfahrung typischerweise Insiderinformationen erlangen können (wie zB Berater, externe Fondsmanager, Mitglieder von Beratungs- und Veranlagungsausschüssen, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, etc.), entsprechend zu unterrichten.

Die Unterrichtung hat schriftlich und nachweislich zu erfolgen, um deren dienstrechtliche oder vertragliche Verbindlichkeit zu ermöglichen. Sie ist fortlaufend auf dem neuesten Stand zu bringen und gegebenenfalls für bereits unterrichtete Mitarbeiter zu wiederholen.

Bei der Neuaufnahme von Dienstnehmern hat die Unterrichtung bei deren Aufnahme zu erfolgen. Die Unterrichtung sonst für fair-finance tätiger Personen hat analog dazu zu erfolgen. Bei Aufträgen betreffend besondere Vorhaben, in deren Verlauf die Erlangung von Insiderinformationen zu erwarten ist, hat gesondert nochmals eine spezielle Unterrichtung der jeweils betroffenen Personen zu erfolgen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Staatskommissare sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über den Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften zu informieren.

## **8 Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen (§ 119 Abs. 4 Z 2 BörseG 2018)**

### **Allgemeines**

Die Grundlage für die Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen bilden der Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften, die Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014 (Marktmissbrauchsverordnung), die Richtlinie 2014/57/EU (Marktmissbrauchsrichtlinie), das BörseG 2018 sowie das AktG.

### **Zielsetzung**

Zielsetzung ist es, im Sinne der Fairness und der Erzielung einer Informationssymmetrie bei der Informationsweiterleitung und -verwertung,

- ▮ für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen sicherzustellen;
- ▮ alle Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, zu vermeiden.

Diese Richtlinien müssen fest im Bewusstsein der Mitarbeiter verankert sein und Teil der Unternehmenskultur werden.

### **Grundprinzipien**

Die vorliegenden Richtlinien sind von folgenden Grundprinzipien getragen:

- ▮ Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche
- ▮ Verbot der Weitergabe insiderrelevanter Informationen an Unbefugte
- ▮ Verbot der missbräuchlichen Verwendung dieser Informationen
- ▮ Dokumentation des Informationsflusses

### **8.1 Vertraulichkeitsbereiche und vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen**

Sinn und Zweck der Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen ist es, einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die anlage- bzw. kursrelevant sind, zu verhindern, Verstöße aufzudecken und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Wobei wir von Integrität, Seriosität und gesetzeskonformem Handeln unserer MitarbeiterInnen ausgehen dürfen. So müssen wir darauf vertrauen können, dass unsere MitarbeiterInnen Handlungen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, die Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in un-fairer Weise beeinflussen oder dem Ansehen der Vorsorgekasse abträglich sind. Angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Regelungen dient der Compliance Code auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

Dahinter steht das Ziel, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte zu erhalten, sowie die Funktionsfähigkeit dieser Märkte ebenso zu schützen wie börsennotierte Unternehmen bzw. deren Organe und MitarbeiterInnen.

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten können oder Marktmanipulationen möglich sind.

Vertraulichkeitsbereiche sind also einzelne Einheiten, die von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen sind.

Insiderinformationen (also vertrauliche, kursrelevante Informationen) dürfen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln.

Durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und die besondere Behandlung vertraulicher Informationen sollen die Möglichkeiten (verwaltungs-)strafrechtlich relevanten Missbrauchs minimiert werden.

fair-finance hat daher Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen. Als Mindestmaßnahme haben sich die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche schriftlich zu verpflichten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen (unternehmensintern und an Dritte) über die normalen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus zu unterlassen.

Dies gilt nicht für die im üblichen Geschäftsablauf betriebsnotwendige hierarchische Weitergabe von Informationen. Werden Insiderinformationen zwischen zwei Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter vorheriger Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen erfolgen.

fair-finance hat die normalen unternehmensinternen – Compliance-relevanten - Informationsflüsse sowie deren allfällige Änderungen schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

Zur Sicherstellung der weiteren Vertraulichkeit einer Insiderinformation auch nach dem Verlassen des Vertraulichkeitsbereiches zählt insbesondere die Pflicht, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt. Die unternehmensfremde Person hat sich – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung zu verpflichten, Insiderinformationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen (non disclosure agreement).

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Geschäftsablaufes wird es auf Grund der Komplexität des Geschäftes zu bereichsüberschreitender Informationsweitergabe kommen müssen. Eine derartige Informationsweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und die Geheimhaltung der Insiderinformationen gesichert ist. Eine Weitergabe darf daher nur mit Wissen des Bereichsleiters und des Compliance-Verantwortlichen erfolgen und ist hinsichtlich Informationsinhalt, Informationsquelle, Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren. Mitarbeiter, die ständig oder vorübergehend (für die Dauer eines Projektes beispielsweise)

den Vertraulichkeitsbereich wechseln, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen Bereich im neuen Bereich weder offen legen noch verwerten.

Für die Praxis kann das insbesondere bedeuten, dass z.B. Insiderinformationen aus dem Vertriebsbereich nicht in allgemein zugänglichen Besuchsberichten festgehalten werden dürfen, oder dass Insiderinformationen in Vorstandsprotokollen gesondert behandelt und nur unter Beachtung der Grenzen der Vertraulichkeitsbereiche weitergeleitet werden.

Folgende Vertraulichkeitsbereiche bestehen bei fair-finance:

- ▮ Vorstand (einschließlich Sekretariat)
- ▮ Aufsichtsrat
- ▮ Interne Revision
- ▮ Compliance
- ▮ Recht
- ▮ Personal
- ▮ Asset Management
- ▮ Risikomanagement
- ▮ Vertrieb
- ▮ Marketing
- ▮ Betriebsrat
- ▮ Kundenbeirat
- ▮ Büroorganisation/ Sekretariat
- ▮ Kundenservice & Kundebetrieuung
- ▮ Rechnungswesen
- ▮ Meldewesen

Ein Vertraulichkeitsbereich kann aber auch mehrere der genannten Bereiche umfassen.

Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind Personen, die organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zur Dienstverrichtung zugeordnet sind, sowie Vorstandsmitglieder.

## **8.2 Dokumentation des Informationsflusses**

Mitarbeiter, denen Insiderinformationen zur Kenntnis gelangen, sind verpflichtet, diese unverzüglich an den Compliance-Verantwortlichen weiterzuleiten.

Alle insiderrelevanten Vorgänge (also auch solche, die außerhalb spezieller Vertraulichkeitsbereiche anfallen) sind unternehmensintern unter Angabe des Sachverhaltes, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu protokollieren und mit dem Compliance-Verantwortlichen gemeinsam zu unterschreiben. Insbesondere sind Tatsachen zu dokumentieren, die zum Verbot von Eigengeschäften (Punkt IX.) führen können. Der Compliance-Verantwortliche hat für die vertrauliche Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

Zu melden sind auch Mandate bei Unternehmen, deren Wertpapiere börsennotiert sind, sowie andere Formen der wirtschaftlichen Abhängigkeit, sofern Compliance-Relevanz besteht. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um verbundene oder unabhängige Unternehmen handelt. Insiderinformationen, die ein Mitarbeiter oder Organ der fair-finance in Ausübung seines Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn dies einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 99 oder 84 Abs. 1 AktG darstellen würde.

## **9 Organisatorische Maßnahmen (§ 119 Abs. 4 Z 3 BörseG)**

### **9.1 Allgemeines**

Die fair-finance Gesellschaften haben für die Einrichtung geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen Sorge zu tragen. Der Umfang der Organisation richtet sich nach der Größe der fair-finance Gesellschaften und nach der Anzahl und personellen Besetzung der betroffenen Abteilungen. Als geeignete organisatorische Maßnahmen werden beispielsweise die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, das Versperren von Behältern und Schränken, die räumliche Trennung, Zutrittsbeschränkungen oder EDV-Zugriffsbeschränkungen (z.B. durch Kenn- oder Passworte, eigene gesperrte Serverbereiche) angesehen. Eine genaue Definition und Abgrenzung der jeweiligen Abteilungstätigkeiten ist zur Beurteilung und Überwachung des Informationsflusses und der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche unabdingbar.

Der Vorstand bzw. der Geschäftsführer jeder fair-finance Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften den unternehmensspezifischen Bedürfnissen entsprechend umgesetzt wird.

Verlangen die Gegebenheiten die Beachtung bestimmter über das BörseG und das AktG hinausgehender gesetzlicher Vorschriften, so sind diese in unternehmensinternen Richtlinien ebenso zu beachten.

### **9.2 Compliance Verantwortlicher**

Die fair-finance Gesellschaften haben zumindest einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Umsetzung und Einhaltung dieses Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften verantwortlich ist. Bis 30.04.2018 ist dies Mag. Sabine Scharf (e: scharf@fair-finance.at; t: +43 1 405 7171-50). Ab 01.05.2018 ist dies Mag. Rainer Ladentrog (e: ladentrog@fair-finance.at, t: +43 1 405 71 71-20).

**Anmerkung 10.01.2019:** Mag. Ladentrog war bis 31.12.2018 Compliance Verantwortlicher. Seit 01.01.2019 ist dies Magdalena Hiller, LL.M. MA. (e: hiller@fair-finance.at, t: +43 1 405 71 71-50). Stellvertreter der Compliance-Verantwortlichen ist Mag. Jochen Raab (e: raab@fair-finance.at, t: +43 1 405 71 71-30).

Der Compliance-Verantwortliche ist in Ausübung seiner Tätigkeit direkt und ausschließlich dem Vorstand unterstellt. Zur Absicherung seiner Position und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit ist er für den Zeitraum seiner Funktionsperiode von zwei Jahren (Wiederbestellungen sind zulässig) unabsetzbar und unversetzbar.

Eine Versetzung oder Absetzung von dieser Position soll nur für den Fall möglich sein, dass der Compliance-Verantwortliche sich dienstrechtlich zu ahndende Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen. Empfohlen wird auch, die Frage der Bestellung des Compliance-Verantwortlichen bereits geraume Zeit (mindestens ein Vierteljahr) vor Ablauf seiner Funktionsperiode zu regeln.

Der Compliance Verantwortliche hat für die Umsetzung und die laufende Überwachung der Einhaltung dieses Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er berät und unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorstand und ist für die Unterrichtung und laufende Schulung (mindestens einmal pro Jahr) der Mitarbeiter zuständig. Die Unterrichtung sollte schriftlich und nachweislich erfolgen. Sie ist bei Bedarf auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Compliance Verantwortliche ist nicht verantwortlich Beauftragter im Sinne des § 9 VStG.

Der Compliance-Verantwortliche hat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht soll alle insiderrelevanten Aktivitäten umfassen und soll an die Größe und Struktur der fair-finance Gesellschaften angepasst sein.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Verzeichnis über Personen aus Vertraulichkeitsbereichen (Insiderverzeichnis) zu führen, welches auf Anfrage der FMA an diese unverzüglich zu übermitteln ist. In diesem Verzeichnis sind insbesondere alle Personen unter Angabe von Vor- und Zuname mit dem Eintrittsdatum in und dem Austrittsdatum aus einem Vertraulichkeitsbereich zu erfassen. Das Insiderverzeichnis ist nach seiner Erstellung oder gegebenenfalls nach seiner letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten. Sämtliche Informationen, die der Compliance-Verantwortliche aufgrund des Einsichts- und Aufsichtsrechts erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes oder des Gerichtes offengelegt werden. An sich ist die Informationsüberwachung von den Aufgaben der Revision zu unterscheiden, weitgehende Zusammenarbeit ist jedoch wünschenswert.

Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Verantwortlichen umfasst im Verdachtsfall alle dem Sachverhalt des § 119 Abs. 4 Z 1 BörseG entsprechenden oder dazu führenden Vorgänge.

Der Kreis der zu kontrollierenden Personen erstreckt sich auf alle:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mandatsträger
- Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen

Der Compliance-Verantwortliche hat alle Meldungen zu sammeln und aufzubewahren und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die er verfügt hat. Der Compliance-Verantwortliche hat dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Die Compliance-Organisation wird in angemessenen, regelmäßigen Abständen einer Prüfung durch die interne Revision unterzogen.

### **9.3 Unternehmensgeschäfte und Mitarbeitergeschäfte (Eigengeschäfte)**

Unternehmensgeschäfte sind alle Transaktionen in Finanzinstrumente durch die fair-finance Gesellschaften selbst - sowohl im Bereich des Eigenkapitals als auch hinsichtlich des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens. Mitarbeitergeschäfte sind alle Transaktionen in Finanzinstrumente, die für eigene Rechnung des Mitarbeiters (oder die für Rechnung Dritter) getätigt werden.

Sofern dem Compliance-Verantwortlichen das Vorliegen von Insiderinformationen bekannt wird, hat er die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Diese können von einer Einschränkung bis zum Verbot von Mitarbeitergeschäften reichen.

Eigengeschäfte, die auf Insiderinformationen beruhen, sind strafbar und jedenfalls zu unterlassen.

Die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter sollen in ihrem eigenen Interesse Geschäfte unterlassen, deren Volumen in einem Missverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

Eigengeschäfte der Mitarbeiter von fair-finance Gesellschaften dürfen jedoch im durchschnittlich üblichen Ausmaß (drei Brutto-Monatsgehälter) getätigt werden. Darüberhinausgehende Orders oder Geschäfte sind dem Compliance-Verantwortlichen zu melden und dürfen nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden.

Der Compliance-Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass alle insiderrelevante Wertpapiere der Veranlagungsgemeinschaft monatlich in der aktuellen Veranlagungsinformation auf der Homepage der fair-finance aufscheinen. Darüber hinaus hat der Compliance-Verantwortliche insiderrelevante Wertpapiere des Eigenkapitals auf einer Sperrliste zu dokumentieren.

Die Einschränkung bzw. das Verbot sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die diesen Verfügungen zugrundeliegende Information öffentlich bekannt geworden ist.

Die Kontrollmöglichkeit für Mitarbeitergeschäfte durch den Compliance-Verantwortlichen muss sichergestellt sein. Risikoorientiert kann der Compliance-Verantwortliche für Mitarbeiter bestimmter Vertraulichkeitsbereiche eine Verpflichtung zur Meldung von Mitarbeitergeschäften vorsehen. Auf dessen Verlangen haben hiervon Betroffene vollständige Auskunft darüber zu geben, insbesondere die einzelnen Mitarbeitergeschäfte offen zu legen.

Der Kreis der relevanten Personen (Vorstand, Asset Management, Risikomanagement) ist verpflichtet, ihre Wertpapierdepots zu melden, inklusive Leermeldungen. Die relevanten Personen sind verpflichtet, aktiv ihren Depotauszug und laufende Transaktionen in einem verschlossenen Kuvert an den Compliance-Verantwortlichen zu übergeben. Kontrollen werden im Anlassfall (z.B. Prüfungen gegen die Sperrliste) oder in Form von Stichproben (z.B. Vollständigkeitsprüfungen) durchgeführt.

#### **9.4 Vertraulichkeitshinweis e-mail**

Der Inhalt und sämtliche Anhänge dieser E-Mail sind streng vertraulich und ausschließlich für den/ die genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, ist jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall über die irrtümliche Zusendung zu informieren und diese E-Mail und allfällige Anhänge zu löschen. Sämtliche E-Mail-Nachrichten dienen nur Informationszwecken und sind nicht dazu bestimmt, irgendeine rechtliche Verpflichtung vertraglicher oder sonstiger Art zu begründen.

#### **9.5 Sperrlisten**

Die Einbringung des Portfolios in einen sogenannten Masterfonds seit März 2013 ermöglicht dem Compliance Verantwortlichen einen jederzeitigen online Zugriff auf den aktuellen Datenbestand. Compliance –relevante Informationen – etwa für die Erstellung einer Sperrliste - lassen sich so jederzeit abrufen. Die Sperrliste ist eine stets aktualisierte Liste jener Finanzinstrumente, zu welchen compliance-relevante Informationen vorliegen und die konkrete Gefahr eines Missbrauches dieser Information besteht. Geschäfte in Finanzinstrumenten, für die eine Sperrverfügung besteht, sind für die Mitarbeiter und die betroffenen Vertraulichkeitsbereiche verboten.

### **10 Zusammenarbeit mit Personen, die in einem Naheverhältnis zu fair-finance stehen**

Eine beabsichtigte entgeltliche Zusammenarbeit oder ein beabsichtigter Geschäftsabschluss mit

- Vorstandsmitgliedern von fair-finance
- Aufsichtsratsmitgliedern von fair-finance
- Personen, die in einem Angestelltenverhältnis zu fair-finance stehen
- Personen, die in einem familiären oder sonstigen Naheverhältnis zu den zuvor genannten Personengruppen stehen

ist dem Compliance Verantwortlichen vor Beginn zu melden und hat der Compliance Verantwortliche die Möglichkeit eine solche Zusammenarbeit zu untersagen.

Die Kontrollmöglichkeit durch den Compliance Verantwortlichen hinsichtlich der oben genannten Zusammenarbeit muss sichergestellt sein. Auf Verlangen des Compliance Verantwortlichen muss ihm vollständig Auskunft gewährt werden.

Die beabsichtigte Aufnahme einer entgeltlichen Zusammenarbeit oder der beabsichtigte Geschäftsabschluss mit einer fair-finance Gesellschaft oder einer Gesellschaft, die in Geschäftsbeziehung zu fair-finance steht oder wo eine solche Geschäftsbeziehung angestrebt wird, durch

- Vorstandsmitglieder von fair-finance
- Aufsichtsratsmitglieder von fair-finance
- Personen, die in einem Angestelltenverhältnis zu fair-finance stehen

ist dem Compliance Verantwortlichen vor Beginn zu melden und hat der Compliance Verantwortliche die Möglichkeit eine solche Zusammenarbeit zu untersagen.

Die Kontrollmöglichkeit durch den Compliance Verantwortlichen hinsichtlich der oben genannten Zusammenarbeit muss sichergestellt sein. Auf Verlangen des Compliance Verantwortlichen muss ihm vollständig Auskunft gewährt werden.

## **11 Geldwerte Vorteile und Einladungen**

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen, Geschenken oder Einladungen von Kunden, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten kann zu Interessenskonflikten führen. Die Annahme entsprechender Zuwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei fair-finance ist daher nur gestattet, soweit sich diese in einem sozial angemessenen Rahmen bewegen, hierbei den üblichen Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entsprechen und nicht dazu geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung von geschäftlichen Entscheidungen zu führen. Ebenso ist das Einfordern entsprechender Vorteile für sich selbst oder nahestehende Personen untersagt.

Als geringfügig und unbedenklich werden Geschenke oder Vorteile zu allgemeinen Anlässen, wie z.B. Geburtstag, Weihnachten etc. angesehen, wenn sie den Betrag von € 100,- pro Jahr und Geber nicht übersteigen. Die Annahme solcher Geschenke und Zuwendungen darf erfolgen und ist eine Meldung an den Compliance Verantwortlichen nicht nötig. Die Annahme von Geldgeschenken ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Übersteigen Geschenke bzw. Zuwendungen den oben genannten Betrag, sollten sie nicht angenommen werden. Ist dennoch eine Annahme erfolgt, so sind solche Geschenke bzw. Zuwendungen dem Compliance-Verantwortlichen schriftlich zu melden und wird das Geschenk bzw. die Zuwendung für wohltätige Zwecke übergeben.

Sofern fair-finance Geschenke gewährt, dürfen diese den Wert von 100 € pro Einzelperson und Jahr nicht überschreiten. Geschenke sind nicht erlaubt, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit einer unternehmerischen Entscheidung des Geschäftspartners besteht. Geldgeschenke werden nicht gewährt

Der Besuch von Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (z.B. Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung ist zulässig. Sollte die

Veranstaltung mit einer Übernachtungsmöglichkeit verbunden sein, ist jedenfalls und ausnahmslos der Compliance Verantwortliche vorab schriftlich zu verständigen und darf eine Annahme einer solchen Einladung nur nach Genehmigung durch den Compliance Verantwortlichen erfolgen.

Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der geschäftliche Charakter nicht eindeutig im Vordergrund steht (z.B. Sponsoring-, Marketing- oder Vertriebsereignisse) oder zu Veranstaltungen ohne jeglichen geschäftlichen Charakter, ist zulässig, wenn der Wert der Einladung 100 € pro Person und Quartal nicht überschreitet. Wenn Reise- und Übernachtungskosten Teil der Einladung sind, so ist deren Gegenwert anzusetzen. Der Compliance Verantwortliche ist in jedem Fall vorab über die Einladung zu informieren. Ausnahmen hinsichtlich der 100 €-Grenze bzw. der Reise- und Übernachtungskosten bedürfen einer vorherigen Bewilligung durch den Compliance Verantwortlichen. Besteht ein Zusammenhang zu einer eigenen unternehmerischen Entscheidung, ist die Bewilligung durch den Compliance Verantwortlichen zu untersagen.

Sollte fair-finance Einladungen zum Besuch von Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (z.B. Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung aussprechen, so ist dies zulässig. Sollen auch Reise- und Übernachtungskosten übernommen werden, so bedarf dies vorab der Genehmigung durch den Compliance Verantwortlichen.

Einladungen durch fair-finance zu Veranstaltungen, bei welchen der geschäftliche Charakter nicht eindeutig im Vordergrund steht (z.B. Sponsoring-, Marketing- oder Vertriebsereignisse) oder zu Veranstaltungen ohne jeglichen geschäftlichen Charakter sind zulässig, sofern die Ausgestaltung des nicht-geschäftlichen Teils der Veranstaltung angemessen und mit Blick auf die Außenwirkung erfolgt. Der Wert von Einladungen darf 100 € je Person und Quartal nicht überschreiten. Reise- und Übernachtungskosten dürfen nicht übernommen werden. Ausnahmen hinsichtlich der 100 €-Grenze und der Reise- und Übernachtungskosten bedürfen einer vorherigen Bewilligung durch den Compliance Verantwortlichen. Die Veranstaltungen und Gästelisten sind zu dokumentieren und in dem Bereich zu archivieren, der die Veranstaltung organisiert.

## **12 Erwerbsverbot gem. § 23 BMSVG**

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der fair-finance Vorsorgekasse AG dürfen weder Vermögenswerte aus dem der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen erwerben, noch der fair-finance Vorsorgekasse AG Vermögenswerte, die dem Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnet werden sollen, verkaufen.

## **13 Sicherheitsregeln**

### **13.1 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Alle geschäftlichen Vorgänge sowohl während als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit fair-finance sind vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für persönliche Zwecke genutzt werden.

Personendaten von Kunden, Geschäftspartnern oder Mitarbeitern, insbesondere Daten, die sich auf die Gesundheit, das Vermögen oder die Intimsphäre beziehen, sind besonders sorgfältig zu behandeln und zu schützen.

Im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen von fair-finance ist ebenfalls mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Daten dürfen ausschließlich jenen Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen (Need-to-know-Prinzip). Durch geeignete technische und/ oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Geschäftsgeheimnisse und andere sensible Daten jederzeit vor einem unberechtigten Zugriff geschützt sind.

### **13.2 Passwortrichtlinie**

Kryptografische Festplattenverschlüsselungen schützen den Computer-Zugang durch ein 10-stelliges, aus Klein/Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen bestehendes Passwort.

Das Einstiegs Passwort für den Windows-Zugriff regelt sämtliche Berechtigungen der Programme und Zugriffe. Das Passwort muss beim ersten Einstieg geändert werden und aus mindestens 8 Zeichen: Groß-, Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Ziffern bestehen. Nach 3 Monate muss das Passwort gewechselt werden.

Die Authentifizierung bei Fremd-Software (CRM, PAS) Programmen, erfolgt über die integrierte Sicherheit von Windows. Passwortrichtlinien werden über das Active Directory definiert. PAS verfügt über ein eigenes Berechtigungssystem, welches über das „PAS Admin-Programm“ gesteuert wird. Der Zugang zu PAS ist nur über Berechtigungen in einem definierten VLAN ohne VPN oder Remotemöglichkeit vor Ort möglich.

Die Authentifizierung in veveS erfolgt über MAC- und IP-Filtering. Das Passwort muss beim ersten Einstieg geändert werden und aus mindestens 8 Zeichen: Groß-, Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Ziffern bestehen. Nach 3 Monaten muss das Passwort gewechselt werden.

Per Dienstanweisung sind die Bereiche „Sicherheit am Arbeitsplatz“ und „Umgang mit Datenträgern und Papierdokumenten“ geregelt.

### **13.3 Sicherheit am Arbeitsplatz**

Jede Person hat am Arbeitsplatz ihre vertraulichen Unterlagen unter Verschluss zu halten, sodass keine unberechtigte Person (Besucher, Reinigungspersonal, auch unbefugte Mitarbeiter etc.) Zugriff dazu haben.

Es ist darauf zu achten, dass Computerausdrucke oder Kopien mit sensiblen Informationen für Unbefugte nicht frei zugänglich herumliegen, z.B. neben dem Drucker oder Kopierer.

Schriftstücke und/ oder Datenträger mit vertraulichen Inhalten oder Wertgegenstände sind an einem sicheren Ort (Rollcontainer, versperrbare Kästen) versperrt aufzubewahren. Besonders schutzwürdige Unterlagen sind im Banksafe aufzubewahren.

Passwortnotizen dürfen unter keinen Umständen am Arbeitsplatz aufbewahrt werden (auch nicht unter der Schreibtischunterlage oder als Post-it am Bildschirm etc.).

PCs oder Notebooks sind mit passwortgeschützten Bildschirmschonern zu sperren, wenn der Arbeitsplatz verlassen wird. Unbefugte können sonst Zugang zu vertraulichen Daten erhalten. Nach Ablauf von 5 Minuten ohne Benutzung des Computers wird der Computer automatisch gesperrt.

Bei Telefonaten ist darauf zu achten, ob sich eine interne oder externe Person in der Nähe befindet, die unbefugt ist, den Inhalt mitzuhören. Gegebenenfalls sind die Büroraumtüren zu schließen oder zu warten, bis die Person den Raum verlassen hat.

### **13.4 Datenträger und Papierdokumente**

Datenträger (z.B. Festplatten, CD/DVD, Sicherheitsbänder, USB-Sticks) mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten, die defekt sind oder nicht mehr benötigt werden, sind auf sichere Art zu entsorgen.

Ebenso stellen weggeworfene oder liegen gelassene Papierdokumente ein Sicherheitsproblem dar, wenn sie in falsche Hände geraten und missbräuchlich verwendet werden. Daher sind vertrauliche oder personenbezogene Unterlagen bei Abwesenheit verschlossen aufzubewahren („clean desk policy“).

Datenträger dürfen auf keinen Fall in den Papierkorb geworfen werden. Sofern es sich um Inhalte handelt, die Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden dürfen, müssen die Datenträger sicher entsorgt werden. Defekte oder nicht mehr benötigten Datenträger (z.B. CD, DVD, USB-Sticks) sind einem IT-Verantwortlichen zu übergeben, der sie entsprechend sicher entsorgt.

Papierdokumente mit sensiblen Informationen sind nicht über das Altpapier zu entsorgen. Kleine Mengen sind mit einem Shredder zu vernichten. Zu beachten ist, dass beim Verlassen von Besprechungsräumen sämtliche sensible Informationen (z.B. Flipchartblätter) mitgenommen werden.

Externe Daten (Internetdownloads, Speichersticks,...) dürfen nur nach Genehmigung installiert werden.

## 13.5 Nutzung Internet

Von den Mitarbeitern wird erwartet, das Internet verantwortungsvoll und produktiv zu nutzen. Der Internetzugang dient in erster Linie arbeitsbezogenen Aktivitäten und die private Verwendung in angemessenem Rahmen ist erlaubt.

Verboten ist der Zugriff auf Seiten, die obszöne, gehässige, gegen Gesetze verstoßende, gewalttätige oder anderweitig illegale Inhalte enthalten.

Entsprechend dem Leitbild von fair-finance wird von den MitarbeiterInnen ein verantwortungsvoller Umgang im Internet (über die Nutzung der fair-finance Infrastruktur, als auch im privaten Bereich – insbesondere auf Sozialen Netzwerken, durch die ein Bezug über den Namen zur fair-finance als Arbeitgeber hergestellt werden kann) erwartet. Demnach wird erwartet, dass keine Nachrichten, Postings, Bilder usw. versendet/ veröffentlicht werden, die von diskriminierendem, belästigendem, bedrohendem und/ oder dem Ansehen von fair-finance schadendem Inhalt sind.

## 13.6 Nutzung Daten

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dokumente und Kommunikation, die anzulegen sind, nicht im Userkontext (Mailbox, Persönliches Laufwerk) gespeichert werden, sondern in den dafür vorgesehenen Ordnern auf den Netzwerkressourcen.

Da die IT-Umgebung lediglich für dienstliche Zwecke zu verwenden ist, ist die Speicherung von persönlichen Daten im Mailsystem oder auf den Netzwerkressourcen untersagt.

## 13.7 Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten haben nur jene Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit fair-finance stehen. Allen anderen Personen ist der Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten nur im Beisein einer zutrittsberechtigten Person zu gewähren.

## 13.8 Handhabung der Zugangsdaten und gespeicherten Daten im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses werden folgende Maßnahmen ergriffen:

### 🚫 Sperren von:

- Login auf der IT-Infrastruktur und Hardware von fair-fair-finance
- Zugriff auf Telefonwebmaske
- Zugriff auf die Netzwerkressourcen
- Zugriff zu Rechercheplattformen
- Nutzung der VPN und anderer virtualisierter Services

### 🚫 Untersagung von:

- Benutzung der Mailbox
- Benutzung aller mit der Anstellung verbundenen IT-Services (inklusive Lizenzierung von Drittgeräten für Home Use)
- Zugriff auf Plattformen und Mitgliederbereiche/ -seiten

- Weitergabe von personenbezogenen und/ oder internen Daten, die durch die berufliche Tätigkeit zugänglich waren
- Rückgabe von:
  - Hardware von fair-finance
  - Mobilgeräte von fair-finance inkl. SIM-Karte und PIN
  - Etwaige andere Hardware (z.B. Bildschirme zur Homeoffice-Nutzung)
  - Zugangsdaten zur Nutzung von Plattformen und Mitgliederbereichen/ -seiten

Der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen (ab Beendigung oder ab Bekanntgabe der Beendigung) obliegt dem/ der Vorgesetzten in Absprache mit der IT-Sicherheit.

## 14 Geldwäschereiprävention und Sorgfaltspflichten

Sämtliche spezifischen Sorgfaltspflichten und Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gem. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sowie die diesbezüglichen internen Weisungen sind zu jeder Zeit einzuhalten.

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist die Identität des Kunden sowie der Wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu dokumentieren.

Treten Verdachtsmomente auf, ist sofort der Geldwäsche-Beauftragte zu informieren.

## 15 Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten

fair-finance und seine MitarbeiterInnen haben sich im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, ihre Dienstleistungen ehrlich, fair und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte, soweit möglich, auszuschließen. Auch die Einrichtung von Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren hilft Interessens- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfahren und deren Anwendung sind von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Sollten dennoch Interessenskonflikte entstehen, sind diese durch geeignete, insbesondere organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen zu lösen. Die Erkennung und Bewältigung konkreter Interessenskonflikte bleibt Aufgabe der betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter, ist jedoch vom Compliance-Verantwortlichen zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Maßnahmen ist auf den Status der Mitarbeitervorsorgekasse als Spezialbank abzustellen, also insbesondere auf Art und Umfang der Geschäfte.

Interessenskonflikte bzw. der begründete Verdacht eines Interessenskonflikts sind ausnahmslos dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Dieser hat die Meldungen zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenskonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenskonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-

Verantwortlichen erfolgen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Handhabung von Interessenskonflikten umfassen

- die Schulung von Mitarbeitern bezüglich des Umgangs mit Interessenskonflikten
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, um den Zugang zu kurssensiblen Informationen zu beschränken und deren unkontrollierte Weiterverbreitung zu unterbinden
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung und Genehmigung ihrer privaten Geschäfte in relevanten Finanzinstrumenten einschließlich der laufenden Beobachtung und Kontrolle von Mitarbeitergeschäften
- das Führen von Finanzinstrumenten auf Beobachtungs- und Sperrlisten um Mitarbeitergeschäfte in solchen Finanzinstrumenten zu untersagen
- das Führen von Verzeichnissen über Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß über Insiderinformationen verfügen (Insiderverzeichnisse)
- Regelungen über die Offenlegung und Genehmigung der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- die Meldung einer beabsichtigten entgeltlichen Zusammenarbeit mit Personen, die in einem Naheverhältnis zu fair-finance stehen

## 16 Whistleblowing

### 16.1 Allgemeines

Mit Bescheid der FMA vom 09.03.2010 wurde der fair-finance Vorsorgekasse AG (in der Folge auch „fair-finance“) eine Konzession zur Heinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen gem. § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) erteilt.

Als Kreditinstitut muss fair-finance sowohl § 99g BWG und auch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (in der Folge „FM-GwG“) einhalten.

Gemäß § 99g BWG und gemäß § 40 Abs. 1 FM-GwG hat fair-finance ein Hinweisgebersystem einzurichten, das es den Beschäftigten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, betriebsinterne Verstöße gegen die in § 70 Abs. 4 BWG und im FM-GwG genannten Bestimmungen sowie gegen auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften erlassene Verordnung oder Bescheide an eine geeignete Stelle zu melden.

Die vorliegende Whistleblowing-Regelung der fair-finance dient zur Erfüllung der in § 99g BWG und § 40 FM-GwG genannten Verpflichtungen und legt die Rahmenbedingungen und die Vorgehensweise für Meldungen gegen die in § 99g BWG und § 40 Abs. 1 FM-GwG genannten Verstöße fest.

Mit Einrichtung, dem Betrieb und der Organisation des Hinweisgebersystems ist der Compliance-Beauftragte betraut. Das System ist auch bei ihm angesiedelt.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Aktualisierung der Whistleblowing-Regelung obliegt ebenfalls dem Compliance-Beauftragten.

## **16.2 Inakzeptables Verhalten**

Inakzeptables Verhalten ist jeder betriebsinterne Verstoß gegen die in § 70 Abs. 4 BWG genannten Bundesgesetze, gegen auf Grund dieser Bundesgesetze erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 575/2013 oder eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides. Die in § 70 Abs. 4 BWG genannten Bundesgesetze sind das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, die Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz, das Bankschuldverschreibungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Depotgesetz, das E-Geldgesetz, das BMSVG, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzkonglomeratgesetz, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Einlagensicherung- und Anlegerentschädigungsgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und alle für die Bankenaufsicht relevanten technischen Standards im Sinne der Art. 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Art. 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, und die Bestimmungen des FM-GwG, gegen auf Grund des FM-GwG erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 oder eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides.

### **16.2.1 Meldung eines inakzeptablen Verhaltens**

#### **16.2.1.1 Adressaten der Meldung**

Hat ein Mitarbeiter den begründeten Verdacht eines inakzeptablen Verhaltens, dann soll er dies dem Compliance-Beauftragten melden. Betrifft die Meldung den Compliance-Beauftragten selbst, dann hat der Mitarbeiter stattdessen direkt den Vorstand zu informieren.

#### **16.2.1.2 Form und Inhalt der Meldung**

Meldungen können grundsätzlich – nach Wahl der Mitarbeiter – entweder in nicht-anonymer oder in anonymer Form erfolgen. Nicht-anonyme Meldungen, d.h. Meldungen, bei denen die Identität des Hinweisgebers bekannt ist, werden bevorzugt, da

- die Untersuchung der Sache dadurch erschwert wird, wenn keine Rückfragen möglich sind,
- der Schutz des Hinweisgebers schwieriger ist,
- die Gefahr besteht, dass eine interne „Verdachtskultur“ gefördert wird, und damit anonyme, nicht eindeutige und unbegründete Meldungen zunehmen.

fair-finance stellt Mitarbeitern zum Zwecke anonymer Meldungen ein Hinweisgebersystem in Form eines Whistleblowing-Briefkastens zur Verfügung, der rund um die Uhr für einen schriftlichen Hinweis genutzt werden kann. Der Briefkasten befindet sich in der Küche, neben den Postfächern. Für Meldungen möge ein verschlossenes Kuvert verwendet werden. Angaben zum Sender sollten jedenfalls vermieden werden, sofern es dem Hinweisgeber darauf ankommt, eine anonyme Meldung aufzugeben.

### 16.2.1.3 Einleitung der Untersuchung

Die Meldungen werden zuerst vom Compliance-Beauftragten oder dem Vorstand, je nachdem an wen die Meldung adressiert ist, geprüft, um festzustellen, ob ein inakzeptables Verhalten im Sinnes dieser Regelung vorliegt.

Gelangt der Compliance-Beauftragte bzw. der Vorstand zu der Überzeugung, dass ausreichende Belege für ein inakzeptables Verhalten vorliegen, dann wird er eine Person mit der Untersuchung beauftragen („Untersuchungsbeauftragter“) und gegebenenfalls auch eine Person aus der nachfolgend genannten Gruppe dabei einbeziehen:

- Risikomanagement
- Interne Revision oder
- Personal

Der eines inakzeptablen Verhaltens beschuldigte Mitarbeiter (einschließlich Führungskräfte bzw. Vorstände) ist von der Meldung und ihrem Inhalt in Kenntnis zu setzen, sowie dadurch nicht der Zweck des einzuleitenden Untersuchungsverfahrens gefährdet werden könnte.

Falls nach einvernehmlicher Sichtweise des Compliance-Beauftragten bzw. des Vorstandes sowie des Personalverantwortlichen ein Mitarbeiter Meldungen in böser Absicht macht, wird diese Verhalten geahndet und es werden gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

### 16.2.2 Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte / die untersuchende Stelle

- muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Untersuchung fair und unvoreingenommen abläuft. Soweit dies nach den österreichischen arbeitsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist, müssen alle von der Untersuchung betroffenen Personen über die gegen sie vorgebrachten Vorwürfe und Beweise in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten;
- kann zur Unterstützung bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen/ Ermittlungen die Interne Revision (sofern nicht bereits zuvor Adressat der Meldung) oder erforderliche Dritte zu aktiven Ermittlungshandlungen einschalten;
- kann zu Fragen außerhalb der eigenen Expertise fachliche Hilfe in Anspruch nehmen (zum Beispiel externe Rechtsberatung oder interne Beratung durch Experten);
- hat dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchung sorgfältig und schnellstmöglich durchgeführt wird; dabei ist der Schutz der Identitäten des Hinweisgebers und der von der Untersuchung betroffenen Personen, insbesondere auch der Person, auf die sich die Meldung bezieht, sicherzustellen.

Alle Meldungen sind als „nur eingeschränkt zugänglich“ („restricted“) einzustufen.

Im nach österreichischen Arbeits- und Datenschutzrecht zulässigen Rahmen und ohne Gefährdung des Untersuchungsverfahrens sind sowohl die von der Meldung betroffene Person als auch – sofern bekannt – der Hinweisgeber über den Verfahrensfortschritt auf dem Laufenden zu halten.

### 16.2.3 Untersuchungsergebnis

Nach Abschluss des Verfahrens legt der Untersuchungsbeauftragte/ die untersuchende Stelle jedenfalls dem Compliance-Beauftragten bzw. dem Vorstand sowie dem Persona-Verantwortlichen, und zusätzlich, soweit er/ sie dies als angemessen erachtet, dem Vorstand einen entsprechenden Bericht vor.

## 16.3 Schutzmaßnahmen

### 16.3.1 Schutz des Hinweisgebers

Durch das oben beschriebene Verfahren und die nachfolgenden Schutzbestimmungen sollen Hinweisgeber ermutigt werden, ihnen bekanntgewordenen Tatsachen im Sinne dieser Regelungen mitzuteilen.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Meldung gemacht haben, dürfen deswegen weder bestraft noch diskriminiert werden. Ein Mitarbeiter, der sich allein oder gemeinsam mit anderen auf inakzeptable Weise verhalten hat, ist hingegen nicht vor disziplinarischen Maßnahmen geschützt, nur weil er sich selbst oder andere angezeigt hat. Allerdings können diese Umstände bei der Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Compliance-Beauftragte hat die Identität des Hinweisgebers unternehmensintern und gegenüber Dritten geheim zu halten und gibt den Namen des betreffenden Mitarbeiters nur in den folgenden Fällen bekannt:

- der Hinweisgeber stimmt der Bekanntgabe zu;
- die Offenlegung der Identität hat im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren zwingend zu erfolgen.

Die unbefugte Bekanntgabe der Identität des Hinweisgebers oder von Informationen, aus denen seine Identität abgeleitet werden könnte, wird als Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen erachtet.

### 16.3.2 Datenschutz und Aufbewahrung von Dokumenten

Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Meldungen über Missstände sind vertraulich. Alle Aufzeichnungen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens werden im Einklang mit den maßgeblichen österreichischen arbeits- und datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen nach Abschluss des Verfahrens für den Zeitraum des aufrechten Dienstverhältnisses des betreffenden Mitarbeiters durch die Personalabteilung sorgfältig und vertraulich aufbewahrt. Ausschließlich gemäß diesen Regelungen entsprechend berechnete Mitarbeiter haben Zugang zu diesen Informationen.

Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Meldung und der nachfolgenden Untersuchung erfasst und weitergegeben werden, müssen spätestens zwei Monate nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens gänzlich vernichtet werden; diese Regelung berührt nicht die Aufzeichnungsfristen der Personalabteilung und gesetzliche Vorschriften, die gestatten oder vorschreiben, dass die Daten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden müssen.

## **17 Meldung von Verstößen und Umsetzung des Compliance Code**

Alle einer Person zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen den „Standard Compliance Code der fair-finance Gesellschaften“ und gegen die auf seiner Grundlage erlassenen internen Richtlinien sind ausnahmslos dem Compliance Verantwortlichen zu melden.

Derjenige, der eine Meldung erstattet, kann sich darauf verlassen, dass er als Folge einer im guten Glauben erfolgten Meldung nicht mit Nachteilen persönlicher oder finanzieller Art zu rechnen hat.

Bei Nichtbeachtung der in diesem Compliance Code festgelegten Grundsätze sind allenfalls die entsprechenden dienstrechtlichen („Wegfall der Vertrauenswürdigkeit“) oder zivilrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Es kann gegebenenfalls auch zu strafrechtlichen Maßnahmen kommen.

## **18 Inkrafttreten**

Der vorliegende Compliance Code der fair-finance Gesellschaften tritt mit 01.03.2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung vom 31.10.2016.

Änderungshistorie zur Inkraftsetzung

	Versionsnummer	Gültig von	Gültig bis
Compliance Code 2010		09.09.2010	11.11.2013
Compliance Code 2013		12.11.2013	22.06.2014
Compliance Code 2014		23.06.2014	30.10.2016
Compliance Code 2016	004	31.10.2016	06.03.2018
Compliance Code 2018	005	07.03.2018	31.12.2018